

Coronavirus – Wichtige Information

Betretungsverbot



gilt für alle Personen, die

- nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen ein negatives Testergebnis (bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden, PCR 48 Stunden) bezüglich einer SARS-CoV-2-Infektion nachweisen¹,
- keinen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen² (z. B. OP-, FFP2-, KN95/N95 - Maske), ausgenommen sind Schulsehörer, wenn der Inzidenzwert unter 35 liegt,
- nachweislich mit SARS-CoV-2 **infiziert** sind,
- mindestens eines der **Symptome** zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, starker Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust³,
- sich aufgrund eines **engen Kontakts mit einer** mit SARS-CoV-2 **infizierten Person** bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem letzten Kontakt absondern müssen³.

Allgemeine Verhaltensregeln

- Sofort nach dem Betreten Hände gründlich waschen oder desinfizieren.
- Die Schulleitung ist umgehend zu informieren, wenn eines der o. g. Indizien für ein Betretungsverbot vorliegt.
- Das Mitführen und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes wird auch dann empfohlen, wenn keine Verpflichtung dazu besteht.
- Schulfremde Personen betreten das Gelände nur mit Einladung oder Termin. Sie melden sich umgehend im Sekretariat an. Bei einer Aufenthaltsdauer ab 10 Minuten in Gebäuden werden die Kontaktdaten erfasst.
- Auf die Verhaltensregeln von Reiserückkehrern aus Risikogebieten (im Ausland) wird verwiesen.

Maskenpflicht im gesamten Gelände!
Nach dem Betreten Hände waschen oder desinfizieren!
Abstand von mindestens 1,5 m halten!
Direkten körperlichen Kontakt meiden!

¹ Gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Zutritt ein Schnelltest erfolgt. Gilt nicht für vollständig Geimpfte (mind. 14 Tage nach letzter erforderlicher Impfung) und für Genesene (auf Grund eines positiven PCR-Tests vor mindestens 28 Tagen und höchstens sechs Monaten). Gilt nicht für die außerunterrichtliche Nutzung von Innen- und Außensportanlagen, falls Schwellenwert unter 35. Gilt nicht für die Gremienarbeit der Eltern/Schüler, bei Eltern-Lehrer-Gesprächen sowie Wahlen.

² Eine Befreiung von der Pflicht ist durch ärztliches Attest mit Begründung glaubhaft zu machen.

³ Das Betretungsverbot gilt nicht, wenn nachweislich eine andere Ursache wie eine Allergie oder eine chronische Erkrankung vorliegt. Dieser Nachweis kann z. B. durch einen Allergieausweis, ein ärztliches Attest oder einen tagesaktuellen SARS-CoV-2-Test mit negativem Ergebnis glaubhaft gemacht werden. Das Betretungsverbot erlischt nach zwei Tagen Symptomfreiheit.